

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 05.03.2024

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 45. | Bekanntmachung<br>Verlust Dienstaussweis   | 3   |
| 46. | Bekanntmachung<br>Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<br>für die Firma „MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49 in 68159 Mannheim“ | 4-6 |

**Kreisstadt Bergheim**

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 47. | Bekanntmachung<br>Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim<br>vom 10.11.2020  | 7-8   |
| 48. | Bekanntmachung<br>Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim<br>vom 10.11.2020  | 9     |
| 49. | Bekanntmachung<br>zum Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf "Nordwestlich Zum<br>Frenser Feld" über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die<br>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange<br>gemäß § 4 (2) BauGB   | 10-15 |
| 50. | Bekanntmachung<br>zum Bebauungsplan Nr. 309/Oberaußem-Niederaußem „Im Euel“<br>über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)  | 16-17 |
| 51. | Bekanntmachung<br>zur 146. Flächennutzungsplanänderung - Gesamtstadt -<br>Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande" über die frühzeitige<br>Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und<br>der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB | 18-19 |
| 52. | Bekanntmachung<br>zur 153. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteile Oberaußem-Niederaußem -<br>Im Euel" über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch<br>(BauGB)  | 20-21 |

---

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 05.03.2024

Nr. 9

**Stadt Pulheim**

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 53. | Bekanntmachung<br>2. Änderung vom 04.03.2024 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes<br>in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014                             | 22-23 |
| 54. | Bekanntmachung<br>Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<br>für die Firma „MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49 in 68159 Mannheim“ | 24-26 |

Bergheim, 04.03.2024

**Rhein-Erft-Kreis**

**Der Landrat**

Der Dienstaussweis Nr. 1524 von Frau Gerlinde Roos, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma  
„MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49 in 68159 Mannheim“**

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 50129 Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde  
50126 Bergheim

**Az.:** 70-6/05/0013/22-Stg

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), wird hiermit nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23.02.2024 öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49 in 68159 Mannheim vom 15.07.2022, zuletzt geändert am 20.10.2022, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der MVV Windenergie GmbH wird gemäß §§ 4, 6 und 16b BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage - mit einer Höhe von mehr als 50 m - in 50129 Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 6, Flurstücke 265 und 266, erteilt.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Typs GE 5.5-158 mit einer Nennleistung von 5.500 KW, einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Genauer Standort der Windenergieanlage:

Rechtswert: 339.529  
Hochwert: 5.653.279  
(UTM-Koordinaten: ETRS89)  
Gesamthöhe über NN: 321,1 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung zur Erschließung gemäß §25 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird erteilt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## **II Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 06.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024 (außer samstags und sonntags)**

an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt für technischen Umweltschutz	

Um telefonische Anmeldung unter Tel. 02271/83-17069 wird gebeten.

<b>Stadtverwaltung Bergheim</b>	Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Bethlehemer Str. 9-11	Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
50126 Bergheim	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Abt. 8.1 Stadtplanung	Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/89-754 oder 89-680 wird gebeten.

**Stadtverwaltung Pulheim**  
 Alte Kölner Straße 26  
 50259 Pulheim  
 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie -Amt 61-  
 Zimmer 2.16 Sachbearbeiter: Herr Sven Müller-Grunau

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten: Telefon 02238-808-257  
 E-Mail: [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

<b>Gemeinde Rommerskirchen</b>	Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Bahnstraße 51	Montag, Dienstag: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
41569 Rommerskirchen	Donnerstag: 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr
30 Rechtsamt	

Um telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02183/800-34 wird gebeten.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php> veröffentlicht.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle (Rhein-Erft-Kreis) schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bergheim, den 29.02.2024

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
Dämmig

## **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung ist wie folgt anzupassen:

*„Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Bergheim fällt.“*

§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung ist wie folgt anzupassen:

*„Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einen Ausschuss. Sie sind dem Rat nicht mehr vorzulegen und spätestens auf die Tagesordnung der dem Antragseingang folgenden Ausschusssitzung zu setzen, wenn die Anregung mindestens 17 Tage vor der entsprechenden Ausschusssitzung eingegangen ist. Die Stellungnahme der Verwaltung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller zusammen mit den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu geben.“*

#### **§ 12 Ersatz des Verdienstaufalles**

§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

*„Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung.“*

§ 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

*„Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten regelt § 6 der EntschVO.“*

§ 12 Absatz 1 Buchstabe e) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

*„Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Einzelheiten regelt § 6 der EntschVO.“*

§ 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

*„In keinem Fall darf der Verdienstaufall die in der Entschädigungsordnung (EntschVO) festgesetzte Obergrenze überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt für die Fälle nach b) und c). Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird. Anspruch auf Verdienstaufall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen,*

*dass keine zeitliche Kollision entsteht. Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt.“*

### **§ 17 Entschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeister**

§ 17 Satz 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

*„Zur Abgeltung des der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 5, Abs. 4 der EntschVO.“*

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

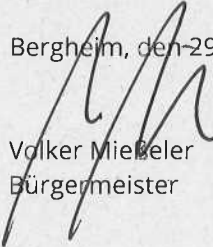
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 29.02.2024

  
Volker Mießler  
Bürgermeister



## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 22 Beigeordnete**

§ 22 der Hauptsatzung ist wie folgt anzupassen:

*„Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete und ein Technischer Beigeordneter/eine Technische Beigeordnete gewählt.*

*Einer / eine der Beigeordneten ist allgemeiner Vertreter /allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.“*

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 29.02.2024

  
Volker Mißbeler  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf "Nordwestlich Zum Frenser Feld"  
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser Feld“ beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf "Nordwestlich Zum Frenser Feld" bestimmt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, kurz- bis mittelfristig gewerbliche Bauflächen in der Kreisstadt Bergheim zu aktivieren. Mit dem Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser Feld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen geschaffen werden.

Zum o.g. Bebauungsplan sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen</b>	<b>Art der Information / Urheber</b>
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Verkehrslärm</li> <li>▪ Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Nutzung auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes (Gewerbelärm)</li> <li>▪ Angaben zu Auswirkungen durch Verkehrsbelastung in der Umgebung des Plangebietes</li> <li>▪ Angaben zu den Auswirkungen in der Umgebung des Plangebietes (Verkehrslärmerhöhungen)</li> <li>▪ Hinweise zur Vorbelastung sowie Zusatzbelastung infolge der Umsetzung der Bauleitplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umweltbericht</li> <li>▪ Schalltechnische Untersuchung</li> <li>▪ Verkehrsgutachten</li> <li>▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (Eisenbahn-Bundesamt, Bezirksregierung Köln, IHK Köln, untere Immissionsschutzbehörde)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angaben zu Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu Baugrund / Tragfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umweltbericht</li> <li>▪ Gutachten zur Tragfähigkeit (Baugrundgutachten)</li> <li>▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (RWE Power AG)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu (Alt-)Brunnen des Bergbaus (Sümpfungsbrunnen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (RWE Power AG)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise auf Kampfmittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme (Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst)</li> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu störfallrelevanten Nutzungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Bezirksregierung Köln)</li> </ul>

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationen zu Vegetations- und Biotoptbestand mittels Biotoptypenkartierung</li> <li>▪ Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotoptypen und Lebensräumen durch die Realisierung der Bauleitplanung</li> <li>▪ Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</li> <li>▪ Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angaben zu Waldflächen und Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs</li> <li>▪ Hinweise zum Kompensationsbedarf bei Inanspruchnahme von Waldflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> <li>▪ Begründung</li> <li>▪ Fachliche Stellungnahme zur Ermittlung des Umfangs der Ersatzaufforstung</li> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung, insbesondere zu den nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Tierarten und -gruppen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Eidechsen und Haselmäuse)</li> <li>▪ Angaben zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Artenschutzprüfung</li> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationen zu geologischen-hydrogeologischen Verhältnissen und Bodenverunreinigungen / Altlasten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> <li>▪ Gutachten (Baugrundgutachten, Altlastenuntersuchung)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zur Erdbebengefährdung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Geologischer Dienst NRW)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu schutzwürdigen Böden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Geologischer Dienst NRW)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen (Sümpfungsmaßnahmen), Grundwasser und (Alt-)Brunnen des Bergbaus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Bezirksregierung Arnsberg, RWE Power AG)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu möglichen vorhandenen Kampfmitteln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme (Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu Baugrund / Tragfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umweltbericht</li> <li>▪ Gutachten zur Tragfähigkeit (Baugrundgutachten)</li> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (RWE Power AG)</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationen zur Inanspruchnahme von Fläche und der damit einhergehenden Versiegelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Rhein-Erft-Kreis - Untere Bodenschutzbehörde)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zur Kompensationsbedarf bei Inanspruchnahme von Waldflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft)</li> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> <li>▪ Begründung</li> <li>▪ Fachliche Stellungnahme zur Ermittlung des Umfangs der Ersatzaufforstung</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationen zur Grundwassersituation, Oberflächenwasser, Starkregen</li> <li>▪ Informationen zu den Auswirkungen durch die Realisierung der Bauleitplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> <li>▪ Gutachten zur Tragfähigkeit (Baugrundgutachten)</li> </ul>
	Hinweise zu <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasserabsenkung</li> <li>▪ Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigungen</li> <li>▪ Starkregen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Bezirksregierung Arnsberg, Rhein-Erft-Kreis - Untere Wasserbehörde)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise / Angaben zur geplanten Entwässerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umweltbericht</li> <li>▪ Entwässerungskonzept (Gutachten)</li> <li>▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Rhein-Erft-Kreis - Untere Wasserbehörde)</li> </ul>
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationen zu lokalklimatischen Bestandssituation</li> <li>▪ Information zu Auswirkungen durch die Realisierung der Bauleitplanung auf die lokalklimatische Bestandssituation</li> <li>▪ Angaben zur Klimawandel / Klimafolgenanpassung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>
Landschaft, Ortsbild Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationen zu den möglichen Auswirkungen durch die Realisierung der Bauleitplanung auf das Landschafts- und Ortsbild sowie die Erholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu Sachgütern (Bestandsgebäuden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise zu bestehenden Versorgungsleitungen, techn. Infrastruktur im Plangebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (Lumen Technologies Germany GmbH, Vodafone GmbH, RWE Power AG, Westnetz GmbH, Deutsche Bahn AG)</li> </ul>
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind besondere Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern nicht vorhanden</li> <li>▪ Unter Beachtung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges der Umweltschutzgüter.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umweltbericht</li> </ul>

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein externer Ausgleichsflächenbedarf.

Die externe Ausgleichsfläche befindet sich auf folgendem Grundstück:

- Kreisstadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 16, Flurstück 139, Gesamtgröße 46.076 m<sup>2</sup>, davon 15.025 m<sup>2</sup>, Ökokonto der Kreisstadt Bergheim – Aufgeforstete Fläche (siehe Anlageplan Nr. 2)

Zudem ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf folgendem Grundstück vorgesehen:

- Kreisstadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 25, Flurstück 191, Gesamtgröße 9.809 m<sup>2</sup>, davon ca. 120 m<sup>2</sup> (siehe Anlageplan Nr. 3)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Fachbeiträge/Gutachten) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**14.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,  
Abteilung 8.1 – Stadtplanung  
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>

**([www.bergheim.de](http://www.bergheim.de)>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen**

eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 8.1 – Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, [stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de) oder digital unter <https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung> vorgebracht werden.

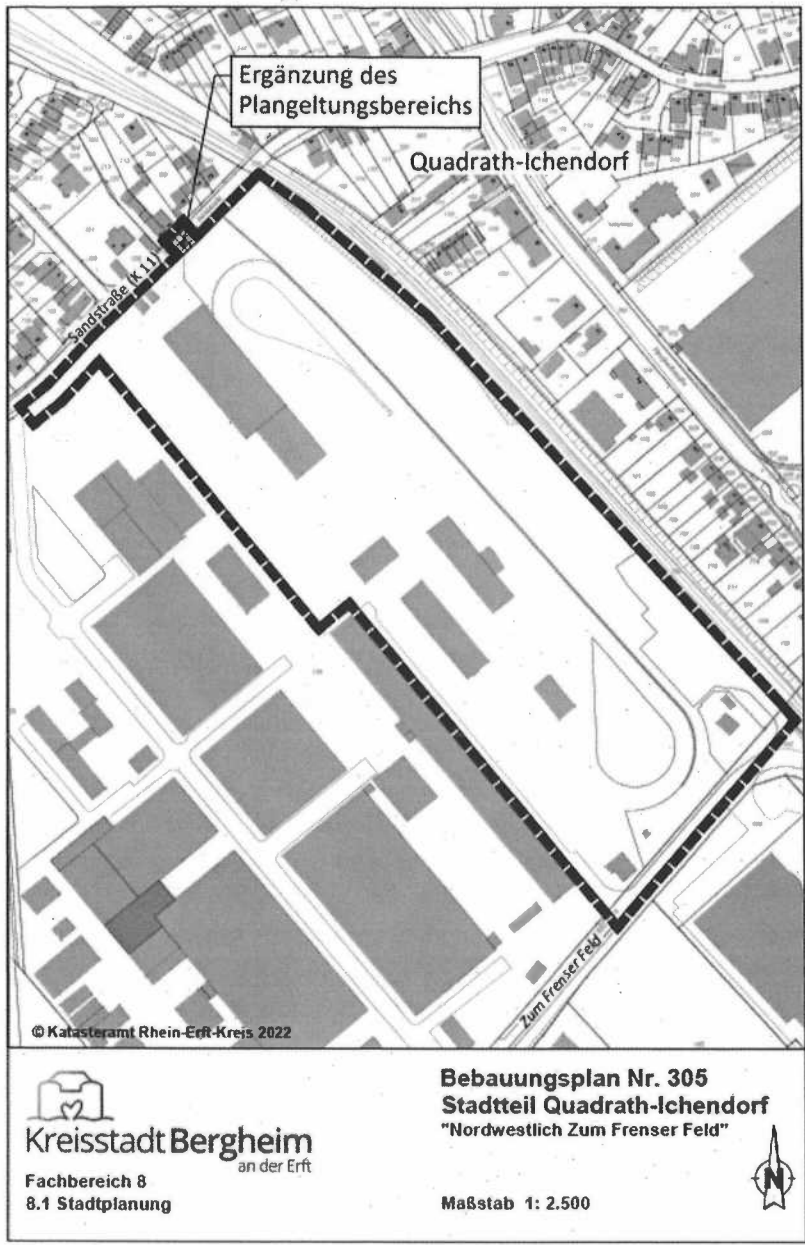
Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, 01.03.2024

  
Volker Mißeler  
Bürgermeister

**Plangeltungsbereich:**



  
**Kreisstadt Bergheim**  
an der Erft  
Fachbereich 8  
8.1 Stadtplanung

**Bebauungsplan Nr. 305**  
**Stadtteil Quadrath-Ichendorf**  
**"Nordwestlich Zum Frenser Feld"**

Maßstab 1: 2.500



### Anlageplan Nr. 2

Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 16, Flurstück 139,  
 Gesamtgröße 46.076 m<sup>2</sup>, davon Teilfläche 15.025 m<sup>2</sup>,  
 Ökokonto der Kreisstadt Bergheim - Aufgeforsdete Fläche

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2022

**Kreisstadt Bergheim**  
 an der Erft  
 Fachbereich 8  
 8.1 Stadtplanung

**Bebauungsplan Nr. 305**  
**Stadtteil Quadrath-Ichendorf**  
 "Nordwestlich Zum Frenser Feld"  
 Übersicht Lage der externen  
 Ausgleichsfläche

ohne Maßstab

### Anlageplan Nr. 3

Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 25, Flurstück 191,  
 Gesamtgröße 9.809 m<sup>2</sup>, davon Teilfläche 120 m<sup>2</sup>

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2022

**Kreisstadt Bergheim**  
 an der Erft  
 Fachbereich 8  
 8.1 Stadtplanung

**Bebauungsplan Nr. 305**  
**Stadtteil Quadrath-Ichendorf**  
 "Nordwestlich Zum Frenser Feld"  
 Übersicht vorgesehene Lage der  
 Vermeidungsmaßnahme

ohne Maßstab

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 309/Oberaußem-Niederaußem „Im Euel“  
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309/Oberaußem-Niederaußem „Im Euel“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung: Ziel des Bebauungsplans Nr. 309/Oberaußem-Niederaußem „Im Euel“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen klimafreundlichen Wohngebietes im Nordwesten des Stadtteils Oberaußem bzw. im Südosten des Stadtteils Niederaußem zu schaffen.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 309/Oberaußem-Niederaußem „Im Euel“  
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 für den Bebauungsplan Nr. 309/Oberaußem-Niederaußem „Im Euel“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

**Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,  
Abt. 8.1 – Stadtplanung,  
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Das städtebauliche Konzept, der Vorentwurf der Begründung sowie weitere Fachgutachten liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (4) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter



<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>  
**([www.bergheim.de](http://www.bergheim.de)>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen)**

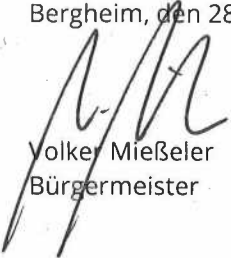
eingesehen werden.

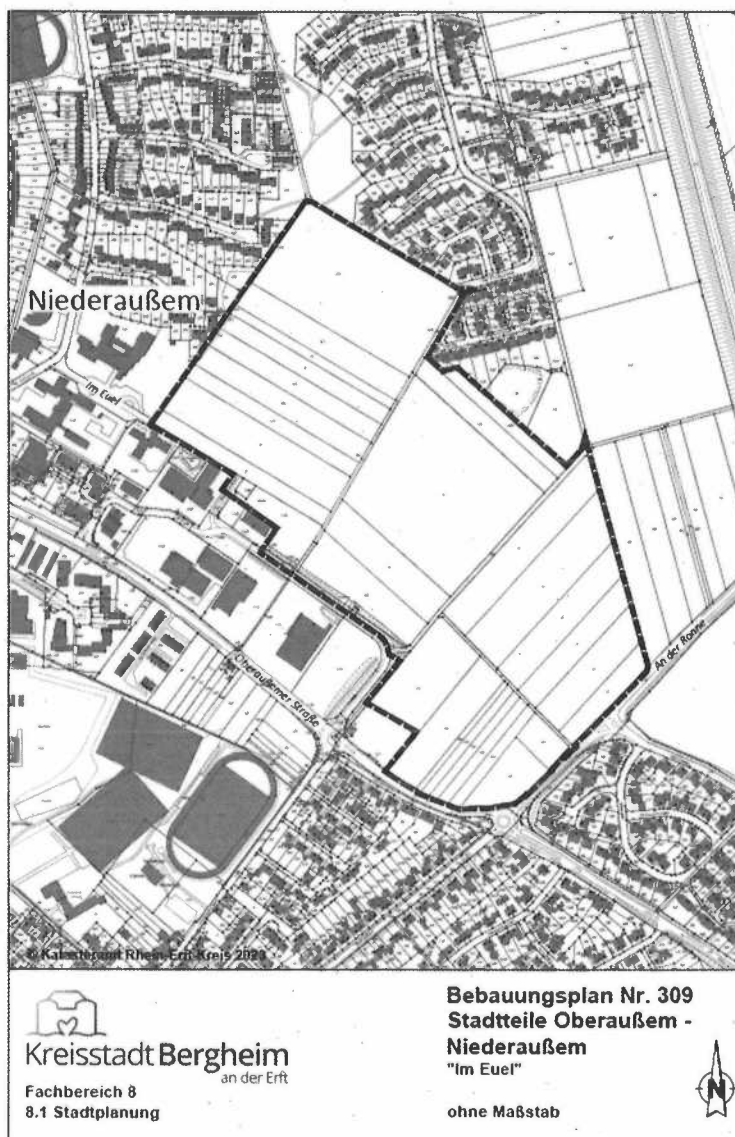
Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:  
 Kreisstadt Bergheim, Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder per E-Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) oder digital mittels Internet-Formular unter <https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 28.02.2024

  
 Volker Mießler  
 Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
zur 146. Flächennutzungsplanänderung - Gesamtstadt -  
„Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“  
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 für die o. g. Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ der Kreisstadt Bergheim ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der Abgrabung von Kiesen und Sanden im Außenbereich zu schaffen.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden im Flächennutzungsplan soll das Abgrabungsgeschehen mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes konzentriert werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung können außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Flächen mehr für Abbauvorhaben in Anspruch genommen werden. Das ermöglicht der Kreisstadt Bergheim die Lenkung, Regulierung und Konzentration von Kiesbauvorhaben auf geeignete, möglichst konfliktarme Standorte.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,  
Abt. 8.1 - Stadtplanung,  
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Die o. g. Planung liegt mit Erläuterungen zum Vorentwurf in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung. Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (4) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>

**([www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) >stadtraum>stadtentwicklung>stadtplanung> aktuelle Beteiligungen)**

eingesehen werden.

Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:  
Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder per E-Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) oder digital unter <https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>.

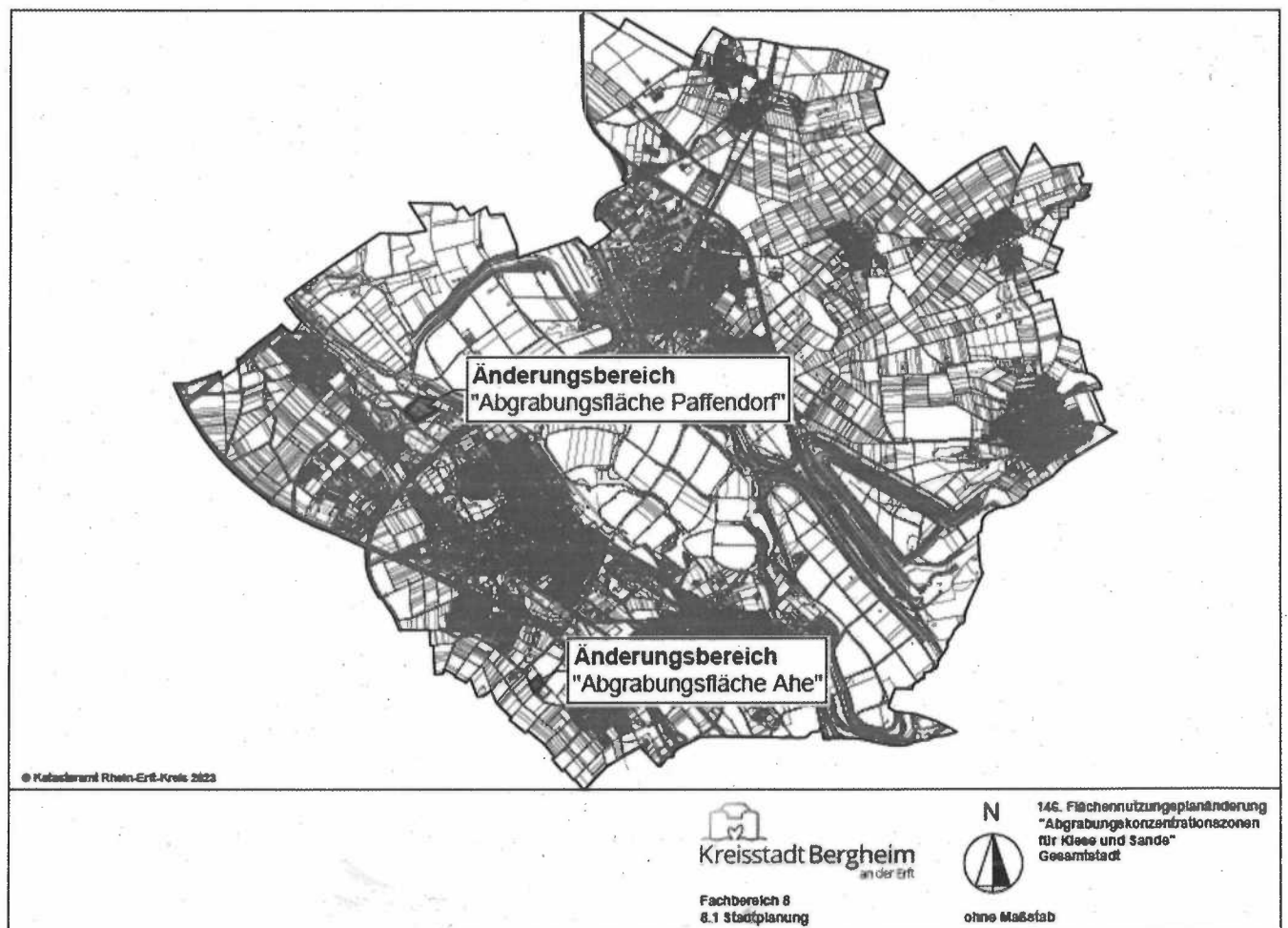
Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 28.02.2024



Volker Mießeler  
Bürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur 153. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteile Oberaußem - Niederaußem - „Im Euel“**  
**über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteile Oberaußem - Niederaußem – „Im Euel“ wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 153. Flächennutzungsplanänderung:

Der Inhalt der 153. Flächennutzungsplanänderung „Im Euel“ kann der beigefügten Planzeichnung entnommen werden.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 153. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteile Oberaußem - Niederaußem – „Im Euel“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen klimafreundlichen Wohngebietes in Oberaußem - Niederaußem vorzubereiten.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur 153. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteile Oberaußem - Niederaußem „Im Euel“**  
**über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden und sonstigen**  
**Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 für die o. g. Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

**Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,**  
**Abt. 8.1 – Stadtplanung,**  
**Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Die o. g. Planung liegt mit Erläuterungen zum Vorentwurf in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (4) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>

([www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) >stadtraum>stadtentwicklung>stadtplanung>aktuelle Beteiligungen)

eingesehen werden.

Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

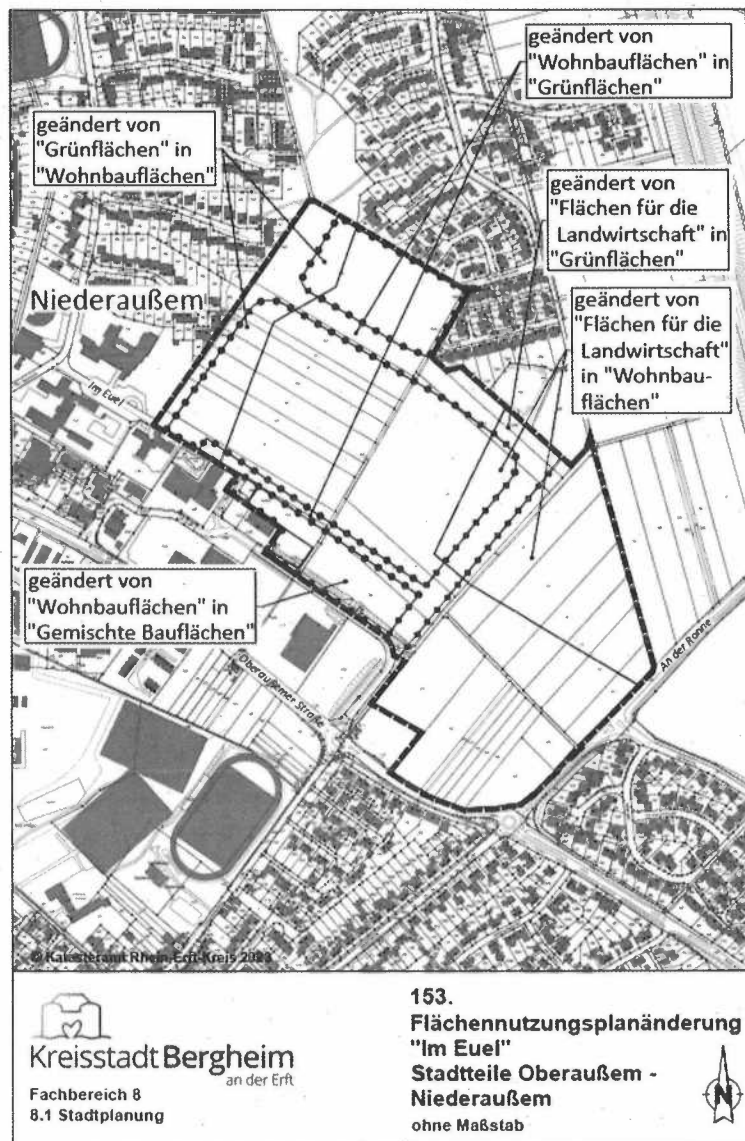
Kreisstadt Bergheim, Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder per E-Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) oder digital mittels Internet-Formular unter <https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 28.02.2024

  
Volker Mießler  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Pulheim

### 2. Änderung vom 04.03.2024 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis) haben der Bürgermeister Frank Keppeler und das Ratsmitglied Michael Kahsnitz folgende 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 am 04.03.2024 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen:

#### I Änderungen

##### § 3 Absatz 4 c) Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Bäume auf privaten Grundstücken, wenn ein Gebäude mit Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, mit einem Abstand von weniger als 5 m zu einem bereits geschützten Baum neu errichtet wird oder vor Inkrafttreten dieser Regelung errichtet wurde. In diesen Fällen verliert ein im Zeitpunkt der Errichtung des Hauses bereits nach dieser Satzung geschützter Baum nicht seinen Schutz.

#### II Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 einschließlich 1. Änderung vom 15.05.2015 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die 2. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 04.03.2024

Frank Keppeler

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma  
„MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49 in 68159 Mannheim“**

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 50129 Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde  
50126 Bergheim

**Az.:** 70-6/05/0013/22-Stg

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), wird hiermit nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23.02.2024 öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49 in 68159 Mannheim vom 15.07.2022, zuletzt geändert am 20.10.2022, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der MVV Windenergie GmbH wird gemäß §§ 4, 6 und 16b BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage - mit einer Höhe von mehr als 50 m - in 50129 Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 6, Flurstücke 265 und 266, erteilt.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Typs GE 5.5-158 mit einer Nennleistung von 5.500 KW, einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Genauer Standort der Windenergieanlage:

Rechtswert: 339.529  
Hochwert: 5.653.279  
(UTM-Koordinaten: ETRS89)  
Gesamthöhe über NN: 321,1 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung zur Erschließung gemäß §25 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird erteilt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.



## **II Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 06.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024 (außer samstags und sonntags)**

an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt für technischen Umweltschutz	

Um telefonische Anmeldung unter Tel. 02271/83-17069 wird gebeten.

<b>Stadtverwaltung Bergheim</b>	Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Bethlehemer Str. 9-11	Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
50126 Bergheim	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Abt. 8.1 Stadtplanung	Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/89-754 oder 89-680 wird gebeten.

**Stadtverwaltung Pulheim**  
 Alte Kölner Straße 26  
 50259 Pulheim  
 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie -Amt 61-  
 Zimmer 2.16 Sachbearbeiter: Herr Sven Müller-Grunau

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten: Telefon 02238-808-257  
 E-Mail: [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

<b>Gemeinde Rommerskirchen</b>	Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Bahnstraße 51	Montag, Dienstag: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
41569 Rommerskirchen	Donnerstag: 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr
30 Rechtsamt	

Um telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02183/800-34 wird gebeten.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php> veröffentlicht.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle (Rhein-Erft-Kreis) schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bergheim, den 29.02.2024

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
Dämmig